

Regierungsvorlage

**Verfassungsgesetz
über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012, Nr. 14/2013, Nr. 30/2014, Nr. 39/2014, Nr. 44/2014, Nr. 38/2015, Nr. 5/2018, Nr. 14/2019 und Nr. 21/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 34 Abs. 2 wird die Wortfolge „werden die Gesetzentwürfe zur allgemeinen Einsicht aufgelegt“ durch die Wortfolge „wird der Gesetzentwurf auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlicht“, die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Person“ und das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Begutachtungsfrist“ ersetzt.

2. Der Art. 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses erfolgen. Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. Für die Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse gelten die Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse nach Abs. 1 sinngemäß. Im Umlaufweg gefasste Beschlüsse sind der Landesregierung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.“

3. Im Art. 69 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „haben dem Landes-Rechnungshof“ die Wortfolge „in Ausübung und zum Zweck seiner Prüfungstätigkeit“ eingefügt und wird die Wortfolge „Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen“ durch die Wortfolge „Dokumente zu übermitteln“ ersetzt.

4. Im Art. 70 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.

5. Im Art. 70 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

6. Dem Art. 79 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Änderungen der Art. 34, 69 und 70 durch LGBl.Nr. XX/2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(7) Begutachtungsverfahren, die vor dem 1. Juli 2022 eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2022 zu beenden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Landesverfassung im Sinne der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit – auch vor dem Hintergrund der aufgrund der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen – an die in den letzten Jahren rasant fortschreitenden technologischen Entwicklungen angepasst werden (auf einfachgesetzlicher Ebene sollen diese Anpassungen durch das Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle vorgenommen werden).

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Gesetzentwürfe, die als Vorlagen der Landesregierung vor den Landtag gelangen sollen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anstelle der Auflage zur allgemeinen Einsicht auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlicht werden.

Zudem soll klargestellt werden, dass die Beschlussfassung der Landesregierung auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen kann.

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der verpflichtenden Vorlage von physischen Ausfertigungen abgesehen werden. So sollen künftig die Berichte des Landes-Rechnungshofes auch auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Zudem soll klargestellt werden, dass der Prüf- und Einschaubefugnis des Landes-Rechnungshofes Dokumente unabhängig von der Form ihres Datenträgers unterliegen.

2. Kompetenzen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass durch die Veröffentlichung der Gesetzentwürfe im Internet im Vergleich zur bisher vorgesehenen Auflage zur allgemeinen Einsicht (Art. 34 Abs. 2) keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von physischen Ausfertigungen (Art. 70) kann beim Landes-Rechnungshof zu geringfügigen Einsparungen im Bereich der Druck- bzw. Kopierkosten führen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Art. 34 Abs. 2):

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Gesetzentwürfe, die als Vorlagen der Landesregierung vor den Landtag gelangen sollen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anstelle der Auflage zur allgemeinen Einsicht auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlicht werden. Verwaltungstechnisch wurde das Begutachtungsverfahren der in der Praxis bewährten Auflage von Gesetzesbeschlüssen des Landtages (vgl. § 32 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes) nachgebildet (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 2, Blg. 4/1984, 23. LT). Diese Bestimmung soll ebenfalls modernisiert und dadurch an die fortschreitende technologische Entwicklung angepasst werden (vgl. Artikel XIII des Entwurfes eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle), sodass sich das Begutachtungsverfahren auch zukünftig am (modernisierten) Verfahren über die Veröffentlichung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages orientieren kann.

Das heißt, dass die Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (§ 4 ALReg-G) erfolgen soll, und zwar mit einer Information, dass jede Person binnen einer näher bestimmten Frist zum Gesetzentwurf Stellung nehmen kann. Überdies sollen die Bezirkshauptmannschaften und die Gemeinden über die Veröffentlichung verständigt werden; diese sollen jeder Person, falls gewünscht, innerhalb der Amtsstunden und innerhalb der Begutachtungsfrist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den (über die Homepage des Landes im Internet abrufbaren) Entwurf geben.

Der Begriff „Landesbürger“ soll durch den Begriff „Person“ ersetzt werden. Dadurch wird das Stellungnahmerecht zugunsten aller Personen, unabhängig von Staatsangehörigkeit und (Wohn-)Sitz, erweitert, da nicht nur Landesbürger potentiell von Landesgesetzen betroffen sind.

Zu Z. 2 (Art. 47 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Beschlussfassung der Landesregierung auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen kann. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg wird beibehalten; es entfällt jedoch die Einschränkung auf dringende Angelegenheiten. Nähere Regelungen hinsichtlich der Vorgangsweise können in der Geschäftsordnung der Landesregierung (vgl. Art. 50) getroffen werden. Für die Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse gilt Abs. 1 sinngemäß.

Zu Z. 3 (Art. 69 Abs. 6):

Analog zum Gesetz über den Landes-Rechnungshof soll klargestellt werden, dass die Befugnisse des Landes-Rechnungshofes freilich nur soweit reichen, als sie nur „in Ausübung und zum Zweck seiner Prüfungstätigkeit“ wahrgenommen werden dürfen.

Künftig soll anstelle der Wortfolge „Bücher, Belege und sonstige Behelfe“ nur der umfassende Begriff „Dokumente“ verwendet werden. Der Begriff „Dokument“ umfasst jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für das Verständnis und den Zugang nötig sind (vgl. in diesem Sinne auch § 3 Abs. 1 lit. a des Archivgesetzes). Nähere Regelungen dazu sowie eine beispielhafte gesetzliche Aufzählung, was unter Dokumente fällt, werden im Gesetz über den Landes-Rechnungshof getroffen (vgl. dazu auch Artikel III des Entwurfes eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle).

Zu Z. 4 und 5 (Art. 70 Abs. 1 bis 3):

Es soll klargestellt werden, dass die Übermittlung des Berichts auch elektronisch erfolgen kann; der Übermittlungspflicht kann aber auch weiterhin durch eine physische Übergabe des Berichts entsprochen werden. Das Nähere wird im Gesetz über den Landes-Rechnungshof geregelt (vgl. Artikel III des Entwurfes eines Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle).

Zu Z. 6 (Art. 79 Abs. 6 und 7):

Abs. 6:

Die Änderungen der Art. 34, 69 und 70 sollen gleichzeitig mit den Änderungen der mit ihnen im Zusammenhang stehenden einfachgesetzlichen Regelungen durch das Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle in Kraft treten.

Abs. 7:

Begutachtungsverfahren, die vor dem 1. Juli 2022 begonnen wurden (indem die Auflage zur allgemeinen Einsicht begonnen wurde), sind nach Art. 34 in der Fassung vor dieser Novelle zu beenden. Der Begutachtungsentwurf ist also bis zum Ablauf der Auflagefrist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.